

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 20. Aug. 2004
EB 20.8.04



Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin - Rechts- und Versicherungsamt -,
Mainzer Landstraße 323, 60326 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Ausländerrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 7. Senat - im Einverständnis der Beteiligten durch

Richterin am Hess. VGH Dr. Rudolph

als Berichterstatterin am 19. August 2004 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 9. März 2004 wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Insbesondere ist das Verwaltungsgericht nach dem eindeutigen Wortlaut der angefochtenen Verfügung vom 15. Dezember 2003 zutreffend davon ausgegangen, dass die Antragsgegnerin mit der angefochtenen Verfügung keine

bestandskräftiger Verfügung vom 21. November 2002 androhte Abschiebung ankündigen wollte. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem in der Verfügung vom 15. Dezember 2003 enthaltenen Hinweis auf § 72 Abs. 1 AuslG, da sich dieser lediglich auf die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung bezieht.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht auch zutreffend angenommen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG i.V.m. der Bleiberechtsregelung für erwerbstätige Ausreisepflichtige aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Juni 2001 - II A 42 - 23 d <Au 98 c § 32 B-H und BRJ>) nicht vorliegen. Nach Ziff. I. A. 5. dieses Erlasses mussten die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis von Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien bis zum 30. September 2001 gestellt werden. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage dieses Erlasses scheidet im vorliegenden Fall daher bereits deshalb aus, weil der Antragsteller einen entsprechenden Antrag erst am 11. Februar 2003, und somit nach Ablauf der einschlägigen Antragsfrist, gestellt hat. Nach Auffassung des Senats (vgl. Beschluss vom 21.08.2003 - 7 TG 1431/03 -) handelt es sich bei den in Ziff. I. A. 5. genannten Fristen um materiell-rechtliche Ausschlussfristen, gegen deren Versäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kommt. Diese Einschätzung findet ihre Stütze in dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. April 2003 - II 41 - 23 d <Au 98 c>, der als Klarstellung des wirklichen Willens der obersten Landesbehörde bei der Auslegung und Anwendung der streitgegenständlichen Bleiberechtsregelung im Erlass vom 12. Juni 2001 von der Ausländerbehörde und vom Verwaltungsgericht bei einer zu treffenden Entscheidung zugrunde zu legen ist (BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 - BVerwG 1 C 19.99 - NVwZ 2001, 210).

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 2 VwGO).

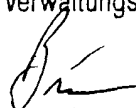
Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.000,00 € festgesetzt (§§ 13 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 3 a.F. i.V.m. § 72 Nr. 1 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 25 Abs. 3 Satz 1 a.F. i.V.m. § 72 Nr. 1 GKG).

Dr. Rudolph



Ausgefertigt:
Kassel, den 19. Aug. 2004
Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes


Urkundsbeamter